

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

52. Jahrgang

29. Januar 2026

Nr. 2

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Montag, 09.02.2026, 18:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses, Diepholzstraße 1, 59581 Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2026	2
3	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Ortszentrum Belecke, 1. Änderung“, Ortschaft Belecke <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist	6
4	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist	9
5	Öffentliche Bekanntmachung 77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“, Ortschaft Suttrop <u>hier:</u> Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist	12
6	Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“, Ortschaft Suttrop gem. § 12 BauGB <u>hier:</u> Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist	16

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

52. Jahrgang

29. Januar 2026

Nr. 2

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
7	Öffentliche Bekanntmachung Einladung der Jagdgenossenschaft Mülheim zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, 19.02.2026, 19:00 Uhr im Gasthof „Bauernstübchen“, Warstein-Mülheim	20
8	Öffentliche Bekanntmachung Auslegung des Jagdkatasters der Jagdgenossenschaft Mülheim in der Zeit vom 16.02. - 18.02.2026	21
9	Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Waldhausen zur Genossenschaftsversammlung am Freitag, 20.02.2026, 19:00 Uhr im Feuerwehrhaus, St.-Antonius-Straße 9, Warstein-Waldhausen	22
10	Öffentliche Bekanntmachung Auslegung des Jagdkatasters der Jagdgenossenschaft Waldhausen in der Zeit vom 16.02. - 18.02.2026	23
11	Zwangsvorsteigerung	24

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 09.02.2026, 18:00 Uhr, findet die 5. Sitzung des Rates im Bürgersaal des Rathauses, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein, statt.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Befangenheitserklärungen von Ratsmitgliedern
4. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
5. Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsförderung 2025
6. Städtepartnerschaften
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Befangenheitserklärungen von Ratsmitgliedern
2. Angelegenheiten der kritischen Infrastruktur (KRITIS)
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Ratsmitglieder
5. Bestimmung der zu veröffentlichten Tagesordnungspunkte

Warstein, 27.01.2026

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez.

Spinnrath
- Bürgermeister -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Warstein mit Beschluss vom 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.529.558 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	96.820.936 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	966.992 €
somit auf	95.853.944 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	83.770.876 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.958.463 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.485.875 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.769.584 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.236.745 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

12.161.717 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.324.386 € festgesetzt.

Der Vortrag eines Jahresfehlbetrages aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 €
festgesetzt.

§ 6¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 318 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 850 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 470 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept
(entfällt)

§ 8

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer - im Übrigen der Rat der Stadt Warstein.

¹ Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Warstein eine Hebesatzsatzung erlassen hat. Der Rat der Stadt Warstein hat diese in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

52. Jahrgang

29. Januar 2026

Nr. 2 / S. 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen in uneingeschränkter Höhe,
 - b. Aufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
 - c. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung von zweckbestimmten Einzahlungen und Erträgen erforderlich sind,
 - d. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 19.12.2025 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Warstein (Sachgebiet Finanzen) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.warstein.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, 21.01.2026

In Vertretung

gez.

(R e d d e r)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Ortszentrum Belecke, 1. Änderung“, Ortschaft Belecke

hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Warstein hat in der Sitzung am 17.11.2025 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan „Ortszentrum Belecke, 1. Änderung“, Ortschaft Belecke sowie dessen Begründung wird als Satzung beschlossen. Die genaue Lage ist dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.“

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1).

Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Daher waren eine Umweltprüfung, die Abfassung eines Umweltberichtes und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nicht erforderlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Ortszentrum Belecke, 1. Änderung“ einschließlich seiner Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Einsichtnahme nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902/81-336 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Warstein, den 27.01.2026

gez.

Spinnrath
- Bürgermeister –

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ortzentrum Belecke, 1. Änderung“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ortzentrum Belecke, 1. Änderung“ in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV.NRW. S. 618), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

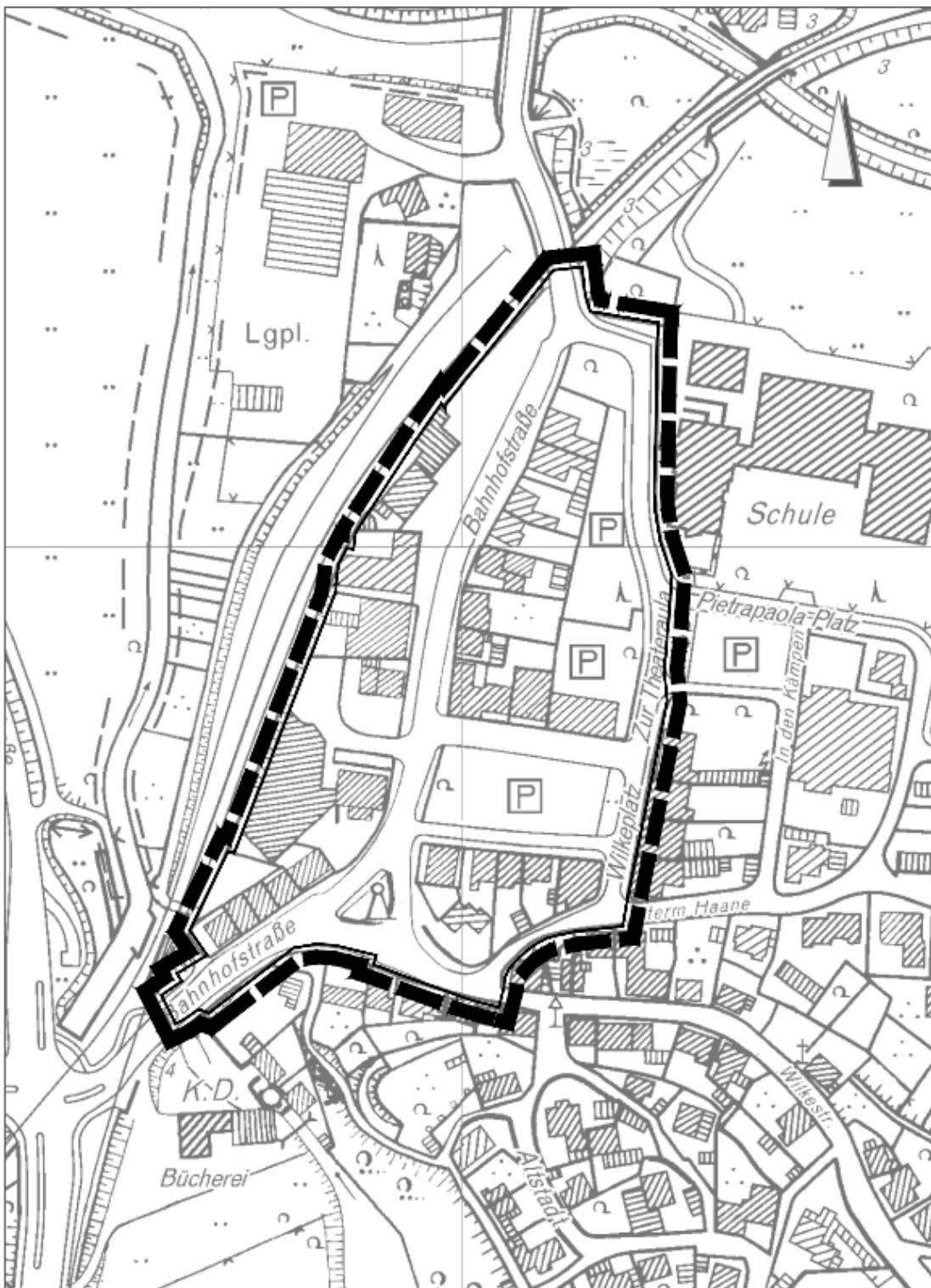
Warstein, den 27.01.2026

gez.

Spinnrath
- Bürgermeister –

Anlagen

1 - Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

Übersichtsplan zur Ortszentrum Belecke 1 Änderung

ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein

hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Warstein hat in der Sitzung am 18.12.2025 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein sowie dessen Begründung wird als Satzung beschlossen. Die genaue Lage ist dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.“

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1).

Die Aufstellung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Daher waren eine Umweltprüfung, die Abfassung eines Umweltberichts und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nicht erforderlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein einschließlich seiner Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ort der Einsichtnahme nicht barrierefrei ist. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902/81-336 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Warstein, den 27.01.2026

gez.

Spinnrath
- Bürgermeister –

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Stadtzentrum 9, 3. Änderung“, Ortschaft Warstein in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV.NRW. S. 618), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

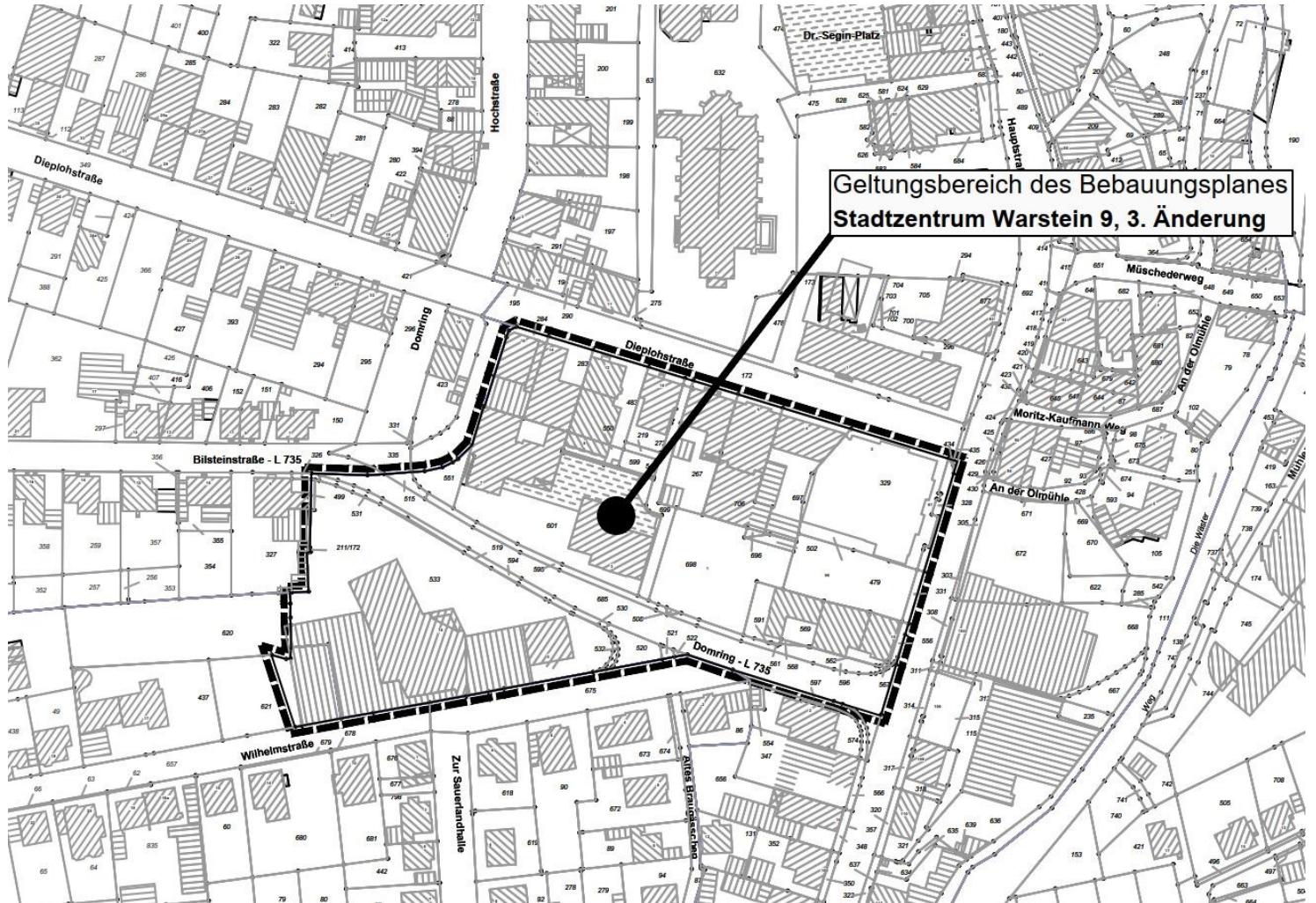
Warstein, den 27.01.2026

gez.

Spinnrath
- Bürgermeister –

Anlagen

1 - Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Öffentliche Bekanntmachung

77. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“, Ortschaft Sutrop hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Bei der Stadt Warstein ist eine Anfrage auf Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage eingegangen. Die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV FFA) liegt in der Gemarkung Sutrop, Flur 16 und umfasst die Flurstücke 7, 18, 86, 110, 117 und 118 (siehe Anlage 1 Übersichtsplan). Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Warstein stellt die Fläche als Abgrabung dar. Im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, 2012 (aktualisierte Lesefassung Stand: April 2024) ist das Gebiet der Planfläche als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgesetzt.

Das Plangebiet umfasst ca. 7,7 ha und grenzt nördlich an den Steinbruch Hohe Liet der WESTKALK Vereinigte Warsteiner Kalksteinindustrie GmbH & Co. KG und ist derzeit landwirtschaftlich genutzt. Geplant ist eine fest aufgeständerte und nach Süden ausgerichtete PV Freiflächenanlage (PV FFA). Der Netzanschluss erfolgt an eine direkt nördlich der Planfläche verlaufende erdverlegte Mittelspannungstrasse.

Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung befindet sich in über 700 m Entfernung, die Fläche ist durch bestehende Gehölzstrukturen nach Norden, Osten und Westen sichtverschattet und liegt durch den im Süden angrenzenden Steinbruch in einem vorbelasteten, technisch überprägten Landschaftsbereich. Die Planfläche umfasst ferner keine Waldbereiche und keine Bereiche zum Schutz der Natur.

Die Vereinbarkeit von Freiflächen - Photovoltaikanlagen innerhalb von „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“, greift die 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis auf. In Ziel 30 Absatz 6 heißt es:

Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze dürfen ausnahmsweise für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Zwischennutzung in Anspruch genommen werden,

- wenn diese Nutzung zeitlich und räumlich konkret begrenzt wird und
- der vollständige Rückbau (incl. Nebenanlagen und Zuwegungen) verbindlich im nachfolgenden fachrechtlichen Verfahren geregelt ist.

Durch diese Zwischennutzung dürfen weder die aktuelle noch die zukünftige Rohstoffgewinnung verhindert, eingeschränkt, verzögert, in andere Bereiche verlagert oder in sonstiger Form beeinträchtigt werden.

Zudem dürfen dieser Zwischennutzung keine weiteren Raumnutzungsansprüche entgegenstehen. Darüber hinaus liegt die Einverständniserklärung der Geschäftsführung des Steinbruchbetriebes vor.

Voraussichtliche Auswirkung der Planung

Mit dem 77. Änderungsverfahren sollen rund 7,7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig für eine Photovoltaikanlage genutzt werden. Anstelle der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB soll eine Darstellung als Sondergebiet Zweckbestimmung: „Gebiete für Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, bis zu einer Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen Schutzgüter zu prüfen. Daher liegen im Umweltbericht Informationen zu den nachfolgenden Schutzgütern vor.

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Immissionen und Erholung)
- Tiere (Arten und deren Lebensräume)
- Pflanzen (Biototypen und Betrachtung der besonders geschützten Pflanzenarten)
- Fläche (flächensparendes Bauen)
- Boden (Bodenarten, Altlasten)
- Wasser (Wasser- und Heilquellschutzgebiet, Oberflächengewässer)
- Klima und Luft (Klimatop, Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels)
- Landschaft (Landschaftsgestalt und Landschaftsbild)
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturgüter, Kulturlandschaftsbereich „Warstein“, kulturlandschaftsprägende Objekte)
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen (Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander)

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Vorentwürfe zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Warstein einschließlich Begründung, Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden in der Zeit vom

09.02.2026 bis 13.03.2026 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen sind über das Beteiligungsportal NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/warstein/startseite> abrufbar.

Darüber hinaus findet im gleichen Zeitraum eine öffentliche Auslegung bei der

**Stadt Warstein
Sachgebiet Stadtentwicklung
im Erdgeschoss des Technisches Rathaus im Flur gegenüber den Räumen P 111-113,
Schulstraße 7, 59581 Warstein**

statt.

Die Auslegung erfolgt

montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,
(mittwochs geschlossen),
dienstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Im v. g. Zeitraum besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und die Planunterlagen einzusehen.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und die Planunterlagen einzusehen. Dabei besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

52. Jahrgang

29. Januar 2026

Nr. 2 / S. 14

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Einschränkung den o. g. Ort der öffentlichen Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902 / 81-336 einen Termin zur Einsichtnahme und möglicher Abgabe einer Stellungnahme im leicht zugänglichen Raum Nr. 39 des Rathauses der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein zu vereinbaren.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Warstein, den 27.01.2026

gez.

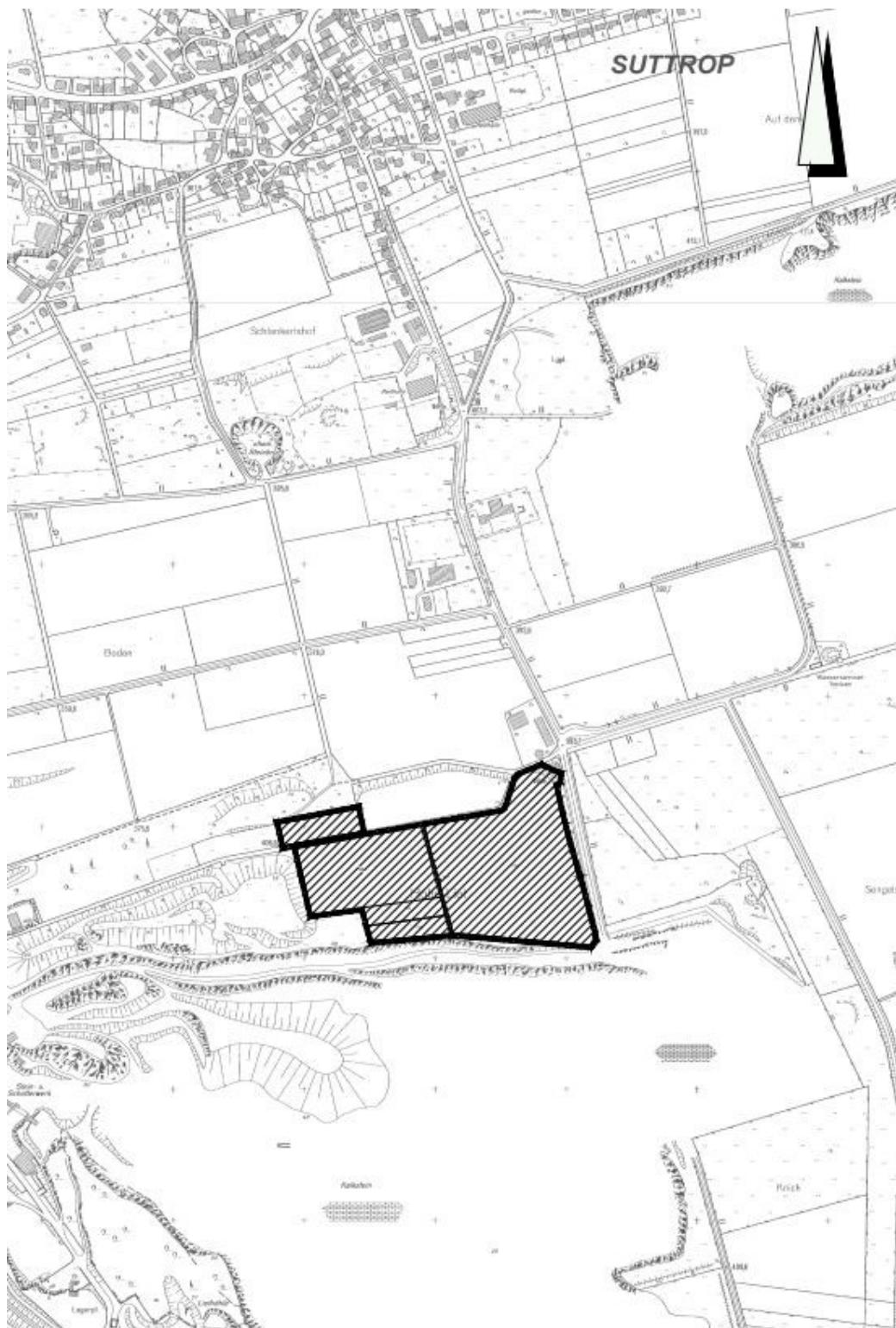
Spinnrath
-Bürgermeister-

Hinweise:

Gleichzeitig findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum – im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführenden –vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“, Ortschaft Suttrop statt. Für die 77. Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein gemeinsamer Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Anlage 1

Übersichtsplan zur 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“, Ortschaft Suttrop



Stadt Warstein - Ortschaft Suttrop

Übersichtsplan zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“, ohne Maßstab

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“, Ortschaft Suttrop gem. § 12 BauGB

hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“, Ortschaft Suttrop gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) südlich des Ortsteils Suttrop. Hierfür wurde bereits in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 08.07.2025 die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein beschlossen. Um das Vorhaben umzusetzen ist nun die parallel zur FNP-Änderung laufende Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

Mit dem hier vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans möchten der Investor und die Stadt Warstein einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans schaffen. Im Hinblick auf den „Klimanotstand, den der Rat der Stadt Warstein verkündet hat, kann dieses Vorhaben ein weiterer Baustein hinsichtlich des Klimaschutzes sein, indem Strom aus regenerativen Energiequellen erzeugt wird.

Die Flächen liegen im Außenbereich südlich des Ortsteils Warstein-Suttrop und werden im Flächennutzungsplan als „Flächen für Abgrabungen oder für Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Im Süden grenzt das Vorhabengebiet unmittelbar an eine Abgrabungsfläche. Zukünftig soll im Bebauungsplan ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung: „Gebiete für Anlagen, die der Nutzung der Sonnenenergie dienen, bis zu einer Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung“ dargestellt werden. Im Regionalplan ist die Fläche als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt, überlagert mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) sowie einem Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Da PV-FFA im Außenbereich kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB darstellen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein solches Vorhaben planungsrechtlich zugelassen werden kann. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die Planungssicherheit gegeben werden.

Das Vorhabengebiet befindet sich südlich des Ortsteils Suttrop. Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen, die derzeit als Acker genutzt werden, zukünftig jedoch für die Nutzung als Abgrabung vorgesehen sind. Insgesamt umfasst der Planbereich eine Flächengröße von ca. 7,7 ha.

Voraussichtliche Auswirkung der Planung

Durch die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen rund 7,7 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig für eine Photovoltaikanlage genutzt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Auswirkungen Schutzgüter zu prüfen. Daher liegen im Umweltbericht Informationen zu den nachfolgenden Schutzgütern vor.

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Immissionen und Erholung)
- Tiere (Arten und deren Lebensräume)
- Pflanzen (Biotoptypen und Betrachtung der besonders geschützten Pflanzenarten)
- Fläche (flächensparendes Bauen)
- Boden (Bodenarten, Altlasten)
- Wasser (Wasser- und Heilquellschutzgebiet, Oberflächengewässer)
- Klima und Luft (Klimatop, Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels)
- Landschaft (Landschaftsgestalt und Landschaftsbild)
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturgüter, Kulturlandschaftsbereich „Warstein“, kulturlandschaftsprägende Objekte)
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen (Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander)

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Vorentwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“ einschließlich Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischer- und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden in der Zeit vom

09.02.2026 bis 13.03.2026 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen sind über das Beteiligungsportal NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/warstein/startseite> abrufbar.

Darüber hinaus findet im gleichen Zeitraum eine öffentliche Auslegung bei der

**Stadt Warstein
Sachgebiet Stadtentwicklung
im Erdgeschoss des Technisches Rathaus im Flur gegenüber den Räumen P 111-113,
Schulstraße 7, 59581 Warstein**

statt.

Die Auslegung erfolgt

montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,
(mittwochs geschlossen),
dienstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr.

Im v. g. Zeitraum besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und die Planunterlagen einzusehen.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und die Planunterlagen einzusehen. Dabei besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

52. Jahrgang

29. Januar 2026

Nr. 2 / S. 18

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Einschränkung den o. g. Ort der öffentlichen Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer 02902 / 81-336 einen Termin zur Einsichtnahme und möglicher Abgabe einer Stellungnahme im leicht zugänglichen Raum Nr. 39 des Rathauses der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein zu vereinbaren.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Warstein, den 27.01.2026

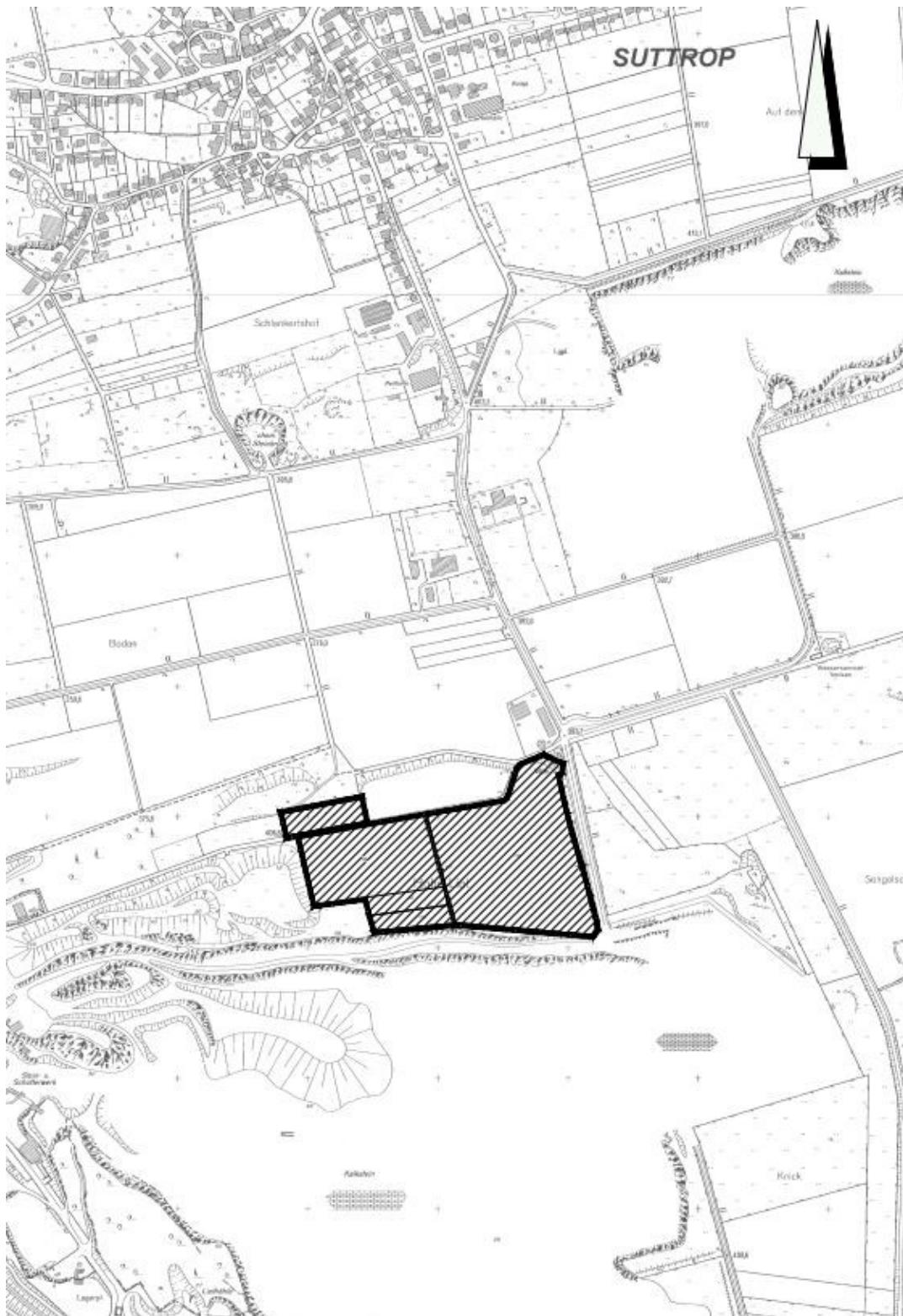
gez.
Spinnrath
-Bürgermeister-

Hinweise:

Gleichzeitig findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur – im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführenden – 77. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Warstein statt. Für die 77. Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein gemeinsamer Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Anlage 1

Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“, Ortschaft Suttrop



Stadt Warstein - Ortschaft Suttrop

Übersichtsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Photovoltaik Steinbruch Hohe Liet“,

ohne Maßstab

Jagdgenossenschaft Mülheim

Warstein-Mülheim, 26. Januar 2026

Einladung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mülheim findet am

**Donnerstag, dem 19. Februar um 19.00 Uhr
im Gasthof „Bauernstübchen“, Warstein - Mülheim,**

statt.

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, doch muss die Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung vom 12. März 2025
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
5. Beschußfassung über die Verteilung des Jagdgeldes 2026/2027
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden zum Imbiss ein. Dieser wird bereits um 19:00 Uhr gereicht. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Jagdgenossenschaft Mülheim

- Der Jagdvorstand -
Franz-Josef Wirth
(Vorsitzender)



PS.: Das Jagdkataster liegt in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis zum 18. Februar 2026 bei Herrn Paul Kühle, Ordensritterweg 30, 59581 Warstein-Sichtigvor, für die Grundstückseigentümer aus. Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter Telefon-Nr. 02925/ 3220.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

52. Jahrgang

29. Januar 2026

Nr. 2 / S. 21

Jagdgenossenschaft Mülheim

Warstein-Mülheim, den 26. Januar 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung Jagdkataster

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Mülheim liegt in der Zeit von

Montag, dem 16. Februar bis Mittwoch dem 18. Februar 2026

bei Herrn Paul Kühle, Ordensritterweg 30, 59581 Warstein- Sichtigvor, für die
Grundstückseigentümer aus. Einsichtnahme nur nach telefonischer
Rücksprache unter Telefon-Nr. 02925/ 3220.

Während der Auslegungsfrist können Einsprüche mündlich oder auch schriftlich
gegen die Eintragungen im Jagdkataster erhoben werden.
Einsprüche, die nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden, bleiben
unberücksichtigt.

Jagdgenossenschaft Mülheim
- Der Jagdvorstand -

Franz-Josef Wirth
(Vorsitzender)

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

52. Jahrgang

29. Januar 2026

Nr. 2 / S. 22

Jagdgenossenschaft Waldhausen

Warstein-Waldhausen, den 26. Januar 2026

Einladung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Waldhausen findet am

Freitag, dem 20. Februar um 19.00 Uhr
im Feuerwehrhaus, St. Antonius-Straße 9, Warstein-Waldhausen

statt.

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, doch muss die Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

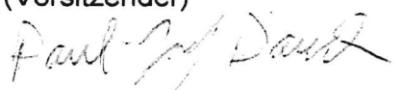
Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung vom 06. März 2025
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschlussfassung über die Verteilung des Jagdgeldes 2026/2027
6. Jagdpachtangelegenheiten (Neuverpachtung)
7. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden zum Imbiss ein. Dieser wird bereits um 19:00 Uhr gereicht. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Jagdgenossenschaft Waldhausen
Der Jagdvorstand

Paul-Josef Dauck
(Vorsitzender)



PS.: Das Jagdkataster liegt in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis zum 18. Februar 2026 bei Herrn Paul Kühle, Ordensritterweg 30, 59581 Warstein-Sichtigvor, für die Grundstückseigentümer aus. Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter Telefon-Nr. 02925/ 3220.

Jagdgenossenschaft Waldhausen

Warstein-Waldhausen, den 26. Januar 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung Jagdkataster

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Waldhausen liegt in der Zeit von

Montag, dem 16. Februar bis Mittwoch, dem 18. Februar 2026

bei Herrn Paul Kühle, Ordensritterweg 30, 59581 Warstein- Sichtigvor, für die Grundstückseigentümer aus. Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter Telefon-Nr. 02925/ 3220.

Während der Auslegungsfrist können Einsprüche mündlich oder auch schriftlich gegen die Eintragungen im Jagdkataster erhoben werden. Einsprüche, die nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.

Jagdgenossenschaft Waldhausen
- Der Jagdvorstand -

Paul-Josef Dauck
(Vorsitzender)

2

Begläubigte Abschrift



7 K 7/24

Amtsgericht Warstein

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 27.03.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 6, Bergenthalstr. 11, 59581 Warstein**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Belecke, Blatt 54,

BV Id. Nr. 1

Gemarkung Belecke, Flur 15, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche,
Berkenbergstraße 14, Größe: 840 m²

versteigert werden.

Beschreibung: zweigeschossiges, unterkellertes, renovierungsbedürftiges
Zweifamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss. Wohnflächen Erd- und
Obergeschoss jeweils etwa 86 qm. Wohnfläche Dachgeschoss etwa 11 qm, eine
Garage

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Belecke, Beukenbergstraße 14

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf
70.800,00 €
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 15.01.2026
Amtsgericht

Linnenbrügger
Rechtspflegerin

Begläubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Warstein

